

Jahresbericht 2012

der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Tirol

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) hat, gemäß § 160 der Landarbeitsordnung für Tirol, der Landesregierung sowie der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen zu erstatten.

Der Bericht hat insbesondere zu enthalten:

- die Anzahl der der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterstellten landwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen,
- die Anzahl der vorgenommenen Besichtigungen,
- die Anzahl der Übertretungen und der verfügten Zwangsmaßnahmen,
- die Anzahl der Arbeitsunfälle und deren Ursachen,
- die Anzahl der Berufskrankheiten und deren Ursachen.

Diesem Auftrag entsprechend wird für das Kalenderjahr 2012 folgender Bericht vorgelegt.

1. <u>GESETZLICHE GRUNDLAGEN</u>	3
2. <u>TÄTIGKEITSBERICHT</u>	4
2.1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	4
2.1.1. BETRIEBE UNTER AUFSICHT DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSINSPEKTION	4
2.1.2. PERSONEN UNTER AUFSICHT DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSINSPEKTION	4
2.2. TÄTIGKEITSBERICHT IN ZAHLEN	5
2.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ÜBERPRÜFENDEN TÄTIGKEITEN	6
2.2.2. AUSFÜHRUNGEN ZU DEN ÜBERTRETUNGEN	6
3. <u>ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN DIENSTSTELLEN</u>	8
4. <u>ANZAHL DER UNFÄLLE UND BERUFSKRANKHEITEN</u>	9
4.1. ARBEITSUNFÄLLE NACH UNFALLGRUPPE	9
4.2. ANMERKUNGEN ZU DEN ARBEITSUNFÄLLEN	10
5. <u>PERSONALSTAND</u>	10
6. <u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	11

1. Gesetzliche Grundlagen

Die **Landarbeitsordnung** für Tirol bildet die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, sie wurde mit dem 27. Gesetz vom 15. März 2000 über das **Arbeitsrecht** in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsordnung 2000 - LAO 2000) neu erlassen und ist mit 16. Mai 2000 in Kraft getreten. Anpassungen ergaben sich durch die Novellen LGBl. Nr. 23/2001, LGBl. Nr. 42/2002, LGBl. Nr. 28/2003, LGBl. Nr. 61/2005, LGBl. Nr. 1/2007, LGBl. Nr. 75/2007, LGBl. Nr. 21/2008, LGBl. Nr. 49/2008, LGBl. Nr. 38/2009, LGBl. Nr. 30/2011, LGBl. Nr. 77/2011, LGBl. Nr. 92/2012, LGBl. Nr. 150/2012 und LGBl. Nr. 12/2012.

In den §§ 153 und 157 sind die **Aufgaben** der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wie folgt beschrieben:

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen. Ihr obliegt insbesondere die Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit, der Verwendung der Dienstnehmer, Arbeitszeit, Betriebsvereinbarung, Dienstnehmerverzeichnisse, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge, Praktikanten und der Kinderarbeit. Weiters hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu prüfen.

In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern zu pflegen.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

Detaillierte Bestimmungen zum Schutz der DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft enthält die Verordnung über den **Sicherheits- und Gesundheitsschutz** bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung – LFSG-VO) LGBl. 96/2001, LGBl. 62/2005, LGBl. 30/2008, LGBl. 9/2011 und LGBl. 105/2012.

Sie umfasst Regelungen für Arbeitsstätten, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Grenzwerte, Arbeitsvorgänge, Lagerung, Schutzausrüstung und Arbeitskleidung, Brandschutz, Gesundheitsvorsorge, sanitäre Vorkehrungen und Einrichtungen, Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.

2. Tätigkeitsbericht

2.1. Allgemeine Grundlagen

2.1.1. Betriebe unter Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Statistische Zahlen für Tirol (Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2010)

Bezeichnung	Anzahl
Land- und forstwirtschaftlich Betriebe insgesamt	16.215
davon sind	
Betriebe von juristischen Personen, Personengemeinschaften	2.142
Betriebe von natürlichen Personen (bäuerliche Betriebe, Gärtnereien, Waldbaubetriebe, Spezial- und Sonderbetriebe)	14.073
davon sind	
Haupterwerbsbetriebe	4.625
Nebenerwerbsbetriebe	9.448

2.1.2. Personen unter Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Statistische Zahlen für Tirol (Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2010)

Bezeichnung der Arbeitskräfte	Anzahl männlich	Anzahl weiblich	Gesamtzahl
Land- und Forstwirtschaftliche AK	27.555	16.692	38.488
Familienfremde AK	4.501	1.230	5.731
davon			
regelmäßig beschäftigt	3.137	681	3.818
unregelmäßig beschäftigt	1.364	549	1.913
Familieneigene AK	20286	12.471	32.757
davon			
Betriebsinhaber/Betriebsinhaberinnen	12.232	2.154	14.386
Beschäftigte Familienangehörige	8.054	10.317	18.371

2.2. Tätigkeitsbericht in Zahlen

1. Überprüfende Tätigkeit		227
A. Inspektionen	15	
B. Erhebungen	205	
C. Nachkontrolle	7	
2. Durch Überprüfung erfasste DienstnehmerInnen		97
3. Beutachtende Tätigkeiten		259
A. Stellungnahmen und Gutachten in Genehmigungsverfahren	228	
B. Gerichtsgutachten und Verhandlungen	1	
C. Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung	14	
D. Stellungnahmen zu rechtlichen Grundlagen und Entwürfen	7	
4. Sonstige Tätigkeiten		10
A. Zusammenarbeit mit Behörden und Interessensvertretungen	3	
B. Vermittelnde Tätigkeiten, Beratungen	4	
C. Vorträge, Schulungen	1	
D. Tagungen, Besprechungen	2	
E. Öffentlichkeitsarbeit, Berichtswesen	2	
5. Vorgemerkte Betriebsstätten		900
6. Überprüfte Betriebsstätten		179
A. bäuerliche Betriebe	161	
B. Gutsbetriebe	1	
C. Forstbetriebe	1	
D. Genossenschaftliche Betriebe	7	
E. Spezialbetriebe	9	
7. Beanstandete Betriebsstätten	35	
8. Übertretungen		250
A. Arbeitsvertragsrecht	5	
B. Verwendungsschutz	8	
C. Evaluierung und Präventivdienst	51	
D. Arbeitsstätten	112	
E. Arbeitsmittel	37	
F. Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	10	
G. Arbeitsstoffe	9	
H. Gesundheitsüberwachung	18	
9. Verfügte Maßnahmen		42
A. Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	42	
B. Sofortbescheide	-	
C. Strafanträge	-	
D. Rechtskräftige Strafanträge	-	
E. Sonstige Veranlassungen	-	

2.2.1. Erläuterungen zu den überprüfenden Tätigkeiten

Die überprüfende Tätigkeit kann sein: die Inspektion, eine oder mehrere Erhebungen oder eine Nachkontrolle anlässlich eines Besuches im Betrieb. Dabei werden Mängel protokolliert und mit Fristsetzung zur Behebung vorgeschrieben.

Die Inspektion umfasst den ganzen Betrieb, allenfalls auch auswärtige Arbeitsstätten, mit seinen arbeitsrechtlichen, sicherheitstechnischen und gesundheitsgefährdenden Aspekten.

Erhebungen beziehen sich auf Teilbereiche eines Betriebes, es wird beispielsweise die Dokumentation der Evaluierung und die Arbeit des Präventivdienstes kontrolliert. Möglich ist auch eine Schwerpunktsetzung, wie etwa eine Begehung der Arbeitsstätte, die Kontrolle der Prüfpflichten von Arbeitsmitteln oder der Einsatz von Arbeitsstoffen (Chemikalien).

Bei einer Nachkontrolle wird schließlich das Ergebnis eines Betriebsbesuches überprüft, sie bezieht sich also auf den Gesamtbetrieb oder einen Teilbereich.

A. Inspektionen		15
B. Erhebungen		205
a. Arbeitsvertragsrecht	2	
b. Verwendungsschutz	7	
c. Evaluierung und Präventivdienste	2	
d. Arbeitsstätten (incl. Arbeitsplätze)	143	
e. Arbeitsmittel (incl. elektrischer Anlagen)	26	
f. Arbeitsvorgänge, Pers. Schutzausrüstung	17	
g. Arbeitsstoffe (incl. Agrochemikalien)	1	
h. Gesundheitsüberwachung	1	
i. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	-	
j. sonstige Erhebungen	6	
C. Nachkontrolle	7	

2.2.2. Ausführungen zu den Übertretungen

Die Übertretungen geschehen hauptsächlich in den Bereichen Arbeitsstätten (inklusive Brandschutz) und Arbeitsmittel, dies sind auch die Hauptanlässe für Betriebsbesuche.

Bei Problemen in den Bereichen Arbeitsvertragsrecht und Verwendungsschutz stellt die Landarbeiterkammer verlässliche Ansprechpersonen bereit, sodass im Allgemeinen diese Fälle nicht bei der Land- und Forstwirtschaftsinspektion anhängig werden.

Der Land- und Forstinspektion wurden sieben Schwangerschaften gemeldet. Bei der Betriebsbegehung konnte ein guter Informationsstand (Beziehung einer Arbeitsmedizinerin) bei Dienstgeber und Dienstnehmerin festgestellt werden. In einem Fall hat die Schwangere bereits den Betrieb gewechselt, in einem zweiten Fall befand sich die Schwangere im vorzeitigen Mutterschutz.

A. Arbeitsvertragsrecht		5
a. Entgelt, Urlaub	1	
b. Dienstvertrag	1	
c. Aufzeichnungspflichten	-	
d. Unterkünfte	2	
e. Arbeitsvertragsrecht sonstiges	1	
B. Verwendungsschutz		8
a. Arbeitszeit	3	
b. Beschäftigung Kinder und Jugendliche	-	
c. Mutterschutz und Schutz der Frauen	5	
d. Verwendungsschutz sonstiges	-	
C. Evaluierung und Präventivdienst		51
a. Evaluierung	24	
b. Sicherheitstechnische Betreuung	3	
c. Arbeitsmedizinische Betreuung	2	
d. Sicherheitsvertrauensperson	1	
e. Information, Unterweisung, Aufsicht	21	
f. Koordination und Überlassung	-	
g. Aufzeichnungen Arbeitsunfälle	-	
D. Arbeitsstätten		112
a. Bauliche Anlagen	75	
b. Brandschutz	26	
c. Arbeitsräume und Arbeitsplätze	4	
d. Soziale und sanitäre Einrichtungen	-	
e. Auswärtige Arbeitsstätten	-	
f. Arbeitsstätten sonstiges	7	
E. Arbeitsmittel		37
a. Arbeitsmittel allgemeines	4	
b. Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	6	
c. Elektrische Anlagen	6	
d. Prüfpflichten	20	
e. Arbeitsmittel sonstiges	1	
F. Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung		10
a. Arbeitsvorgänge allgemeines	4	
b. Persönliche Schutzausrüstung	4	
c. Waldarbeit	-	
d. physische Belastungen	2	
e. Arbeitsvorgänge sonstiges	-	

G. Arbeitsstoffe		9
a. Arbeitsstoffe allgemeines	5	
b. Agrochemikalien	-	
c. Arbeitsstoffe sonstiges	3	
d. Verzeichnis der Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen	1	
H. Gesundheitsüberwachung		18
a. Erste Hilfe	17	
b. Gesundheitsüberwachung	1	

3. Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

Eine Zusammenarbeit der verschiedensten Dienststellen und Institutionen auf Gemeinde-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist die Voraussetzung für die erfolgreiche Erfüllung des gesetzlichen Auftrages.

- Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Bundesländer; Erfahrungsaustausch, Tagung und Schulungen (2012 in Altmünster in Oberösterreich)
- Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk; Zuständigkeiten, Information (Erlässe), Teilnahme an der Aussprache mit den Interessensvertretungen...
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern und Allgemeine Unfallversicherungsanstalt; Informationsmaterial, Evaluierungsunterlagen, Unfallerberhebungen, Unfallstatistik,...
- Verfassungsdienst des Landes; Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen
- Gemeindeämter und Bezirkshauptmannschaften; Sicherheitstechnische Gutachten zu Bauansuchen, nach Baufertigstellungen und in Verfahren zu Betriebsanlagengenehmigungen...
- Landarbeiterkammer; Erfahrungsaustausch, Besprechungen, Vermittlung...
- Landwirtschaftskammer; Lehrlings- und Fachausbildungsstelle
- Polizeiinspektionen; Unfallberichte und -erhebungen

4. Anzahl der Unfälle und Berufskrankheiten

Im Berichtsjahr wurden **371** Versicherungsfälle durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mitgeteilt, **365** als Unfälle und **sechs** als Berufskrankheiten (Asthma bronchiale (3), exogene allergische Alveolitis (1), FSME (2)). Acht Unfälle bzw. eine Berufskrankheit (exogene allergische Alveolitis) hatten den Tod zur Folge.

Von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) wurden **22** Arbeitsunfälle als anerkannt gemeldet, einer, von den 15 im Bereich der Forstwirtschaft mit tödlichem Ausgang. Berufskrankheiten wurden seitens dieser Institution keine bekannt gegeben.

Berufsgruppe	2012	2011	2010		2009	2008	2007
--------------	------	------	------	--	------	------	------

Landwirte und Angehörige	365	403	504	Erfassungszeitraum	356	331	350
davon tödlich	8	2	9		9	6	7

Unselbständige in Land und Forst	22	12	12	Wirtschaftsklassen	75	98	81
davon tödlich	1	-	-		1	1	1

4.1. Arbeitsunfälle nach Unfallgruppe

Aufschlüsselung in Prozent nach den Auswertungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion (ab 2010 Änderung der Unfallgruppen)

Unfallgruppe	2012	2011	2010	Unfallgruppe	2009	2008	2007
--------------	------	------	------	--------------	------	------	------

Bewegung	22	21	24	Sturz und Fall	38	35	35
				Forst	13	18	12
Tiere	25	27	26	Tiere	18	16	18
Maschinen	7	7	10	Maschinen	8	13	11
Geräte und Werkzeuge	21	23	19	Geräte, Werkzeuge	15	11	16
Gegenstände	9	8	8	Sonstige	2	1	1
Transportmittel, Transport von Hand	16	14	13	Transportmittel	6	6	7

4.2. Anmerkungen zu den Arbeitsunfällen

Der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurden von den Polizeiinspektionen Berichte zu diversen Unfällen in Wort und Bild übersandt. Die häufigsten Ermittlungen der Exekutive betrafen Unfälle bei der Holzarbeit. Fällung, Aufarbeitung und Bringung sind als Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt etwa gleich vertreten. Die Absturzunfälle ereigneten sich viermal von Leitern, zweimal von einem Hochstand, je einmal von einem Gerüst, von einem Heustock und durch ein Futterloch. Das Umstürzen eines Traktors oder eines Motorkarrens forderte mehrmals den Einsatz der Exekutivkräfte, besonders gefährlich ist die Ausbringung von Mist. Auch Verletzungen durch spitze und scharfe Gegenstände (Mähmesser) und umfallende Gegenstände wurden erhoben. Die Dokumentationen, bei denen meistens technisches Versagen sowie Fremdverschulden ausgeschlossen werden konnte, geben wertvolle Hinweise zu Unfallursache und Unfallfolgen.

Die tödlichen Unfälle wurden wie folgt gemeldet:

Beim Ausschalen eines Stallzubaues fiel eine ca. 150 kg schwere Schalttafel auf einen 54-jährigen Landwirt, er verstarb an der Unfallstelle.

Unter die von ihm geführte Heuwendemaschine geriet ein 74-jähriger Pensionist als er im Rückwärtsgang unterwegs war. Er erlitt tödliche Verletzungen im Bauch- und Brustbereich.

Auf einem Hochstand vom Blitz getroffen wurde ein 59-jähriger Jagdpächter.

Bei der Holzfällung wurde ein 22-jähriger, alleinarbeitender Bauer erschlagen.

Von einer Mure wurde ein 43-jähriger Landwirt mit samt Traktor ca. 700 m mitgerissen, er konnte nur noch tot geborgen werden.

Auf dem Weg zur Heuarbeit ist eine 73-jährige Bäuerin mit dem PKW vom Weg abgekommen und ca. 150 m in den Tod gestürzt.

Bei der Holzarbeit ist ein 68-jähriger Pensionist verstorben.

Von einem abrollenden Baum am Kopf getroffen und tödlich verletzt wurde ein 47-jähriger Holzarbeiter als er einen weiteren Baum auf bereits liegende Bäume fällte.

5. Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtet und organisatorisch in die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei eingebettet. Inspektions- und Kanzleitätigkeiten werden von **Martin Gstrein** wahrgenommen.

6. Zusammenfassung

Im Jahre 2012 wurden in der Landarbeitsordnung die Überlassung (DienstnehmerInnen werden Dritten zur Erbringung von Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt) und die Lehrlingsausbildung angepasst. In der Land- und Forstwirtschaftlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung sind die Grenzwerte für Arbeitsstoffe aktualisiert worden (Anwendung der Grenzwertverordnung 2011).

Aufgrund der gleichbleibenden personellen Ausstattung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurde die Arbeit 2012 ungefähr in dem Ausmaß der Vorjahre weitergeführt. Einem leichten Plus bei den Erhebungen steht ein geringer Rückgang bei den Begutachtungen gegenüber. Die Anzahl der Übertretungen und verfügten Maßnahmen blieb konstant. Es fand eine Verschiebung von aufgedeckten Mängeln bei Arbeitsstätten und Arbeitsmitteln zu den Kategorien Arbeitsvorgänge und Arbeitsstoffe, sowie Arbeitsvertragsrecht und Verwendungsschutz statt.

Es wurden geringfügig weniger Unfälle gemeldet, bei den tödlichen Unfällen gab es allerdings einen massiven Anstieg und somit eine Annäherung an den Durchschnitt der früheren Jahre.